

Unterrichtung **durch die Bundesregierung**

Haushaltsführung 2002 **Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 12 26 Titel 526 44** **– Planungskosten für Baumaßnahmen im Parlamentsviertel –**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. April 2002
– II B 4 – VE 0111 – 6/02 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen seine Einwilligung nach Artikel 112 GG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) in eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2002 bei Kapitel 12 26 Titel 526 44 „Planungskosten für Baumaßnahmen im Parlamentsviertel“ bis zur Höhe von 12 800 T Euro erteilt hat.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen, die der Bund mit dem Abschluss von Honorarverträgen mit Freiberuflern eingegangen ist. Sie wird als Vorgriff nach § 37 Abs. 6 Satz 1 BHO behandelt.

Das Bedürfnis für die überplanmäßige Ausgabe ist unvorhergesehen, weil bei der Haushaltsaufstellung nicht erkennbar war, welche Folgen die verlängerten Bauzeiten für die Baumaßnahmen und Infrastrukturmaßnahmen sowie die Kostensteigerungen auf die Honorarforderungen der freiberuflich Tätigen im Jahr 2002 haben werden.

Das Bedürfnis für die überplanmäßige Ausgabe ist auch unabweisbar, weil es sich um Rechtsverpflichtungen handelt und ein Zurückstellen der Ausgabe ausgeschlossen ist.

